



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Kommunal- u. Finanzaufsicht

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 23

35630 Ehringshausen

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 1. Februar 2024
2. Ihre E-Mails vom 6. und 15. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mock,

gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a und 102 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geän-
dert durch das Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Än-
derung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2023 (GVBl. 2023 I S. 90ff),
erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2024

für den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO zur
Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren in Höhe von

1.297.000 € (in Worten: eine Million zweihundertsiebenundneunzigtausend Euro).

Der Haushalt beinhaltet ansonsten keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und **wird un-
ter folgenden Auflagen** genehmigt:

- Über die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung ist die Gemein-
devertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah zu informieren. Den Nachweis
hierüber und auch den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auf-
lagen) bitte ich bis zum **15. April 2024** zu übersenden.
- An Ihrem **Berichtswesen** i.S.v. § 28 GemHVO möchte ich auch weiterhin teilhaben und bitte
darum, mir die Berichte innerhalb von **vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu über-
senden und ebenfalls den gemeindlichen Gremien in diesem Zeitraum zur Kenntnis zu geben.
Hierüber legen Sie mir bitte einen Nachweis vor.

Im Auftrag

Strack-Schmalor
Leitender Verwaltungsdirektor



Datum

6. März 2024

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532008) ss

Ansprechpartner:

Frau Schaffner

Telefon Durchwahl:

06441 407-2120

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.131**

Telefonzentrale: 06441 407-0

E-Mail:

irina.schaffner@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

6. u. 15. Februar 2024

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



II. Haushaltsbegleitverfügung für den Kernhaushalt der Gemeinde Ehringshausen 2024

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **6. März 2024**
 Unser Zeichen: 15.1 – FA – 221.1 (532008)
 Ansprechpartner: Frau Schaffner

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Bürgermeister Mock,

die Gemeindevertretung hat am 1. Februar 2024 die Beschlüsse bezüglich des Haushalts 2024 verspätet gefasst (siehe Vorgaben § 97 HGO). Am 15. Februar 2024 lagen alle Unterlagen vollständig vor.

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren, soll meine nachstehende Begleitverfügung sowohl den vorgelegten Plan, als auch den Vollzug der letzten Jahre würdigen und zudem unter den besonderen Rahmenbedingungen einen Ausblick auf die Folgejahre wagen.

Mit der **Auflage 1** stelle ich sicher, dass die Gremien, die den Haushalt beraten haben und sich auch im weiteren Haushaltsvollzug u.a. im Rahmen des Berichtswesens damit befassen, gerade im Blick auf den Haushaltsvollzug und zukünftige Planungsprozesse (auch Planung von Investitionen) weiter sensibilisiert werden. Darüber hinaus sichert die Auflage auch die Information über die Bekanntmachung der Satzung.

1. Rückblick und Jahresabschlüsse

Im Rückblick auf 2023 ist festzustellen, dass die erbetenen Unterlagen sachgerecht vorgelegt wurden. Zudem haben Sie mich auch an Ihrem Berichtswesen im Sinne der Vorgaben zu § 28 GemHVO teilhaben lassen.

In den letzten Jahren ist es Ihnen gelungen die Aufstellungsbeschlüsse annähernd zeitgerecht und immer sachgerecht zu fassen. Beim Aufstellen des Jahresabschluss 2022 ist leider zu einer noch größeren Verzögerung gekommen, so dass der Aufstellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2022 erst am 23. Oktober 2023 gefasst wurde. Die Gründe für die zeitversetzte Aufstellung des Abschlusses 2022 haben Sie erläutert. Den Vollzug der letzten Haushalte haben Sie im Vorbericht (Seite 49ff) dargestellt. Insgesamt ergibt sich für mich im Rückblick folgender Plan-IST-Vergleich:

Ergebnishaushalt	2019			2020			2021			2022			
	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	
ordentlich	Ertrag	18.888.000	20.290.149	1.402.149,0	19.694.000	20.091.267	397.267,0	19.578.000	19.963.122	385.122,0	20.427.000	22.816.613	2.389.613
	Aufwand	19.208.000	19.294.392	86.392,0	19.613.000	19.074.974	- 538.026,0	19.969.000	19.088.941	- 880.059,0	21.535.500	21.130.812	- 404.688
	Saldo	- 320.000	995.757	1.315.757,0	81.000	1.016.293	935.293,0	- 391.000	874.181	1.265.181,0	- 1.108.500	1.685.801	2.794.301
Finanz-	Ertrag	40.000	21.471	- 18.529,0	30.000	31.240	1.240,0	30.000	30.573	573,0	30.000	42.522	12.522
	Aufwand	60.000	37.583	- 22.417,0	58.000	27.484	- 30.516,0	53.000	39.105	- 13.895,0	35.000	13.969	- 21.031
	Saldo	- 20.000	- 16.112	3.888,0	- 28.000	3.756	31.756	- 23.000	- 8.532	14.468	- 5.000	28.553	33.553
Zwischensumme	- 340.000	979.645	1.319.645,0	53.000	1.020.049	967.049,0	- 414.000	865.649	1.279.649,0	- 1.113.500	1.714.354	2.827.854	
außerord.	Ertrag	56.000	533.665	497.665,0	13.000	80.043	67.043,0	-	495.230	495.230,0	-	127.879	127.879
	Aufwand	28.000	43.465	15.465,0	116.000	121.637	5.637,0	-	32.248	32.248,0	-	44.874	44.874
	Saldo	28.000	510.200	482.200,0	- 103.000	- 41.594	61.406,0	-	462.982	462.982,0	-	83.005	83.005
Ergebnishaushalt	- 312.000	1.489.845	1.801.845,0	- 50.000	978.455	1.028.455,0	- 414.000	1.328.631	1.742.631,0	- 1.113.500	1.797.359	2.910.859	
Finanzhaushalt	- 20.000	51.359	31.359,0	- 25.000	27.484	2.484,0	- 23.000	- 8.532	14.468	- 5.000	28.553	33.553	
laufende	Ertrag	18.257.400	19.251.989	994.589,0	18.863.500	19.575.355	711.855,0	18.859.000	19.604.623	745.623,0	19.653.800	21.171.730	1.517.930
	Auszahlungen	17.496.400	17.290.344	- 206.056,0	17.806.100	16.977.707	- 828.393,0	17.882.100	16.902.740	- 979.360,0	19.680.500	19.055.210	- 625.290
Verwaltungs- tätigkeit	Saldo	761.000	1.961.645	1.200.645,0	1.057.400	2.597.648	1.540.248,0	976.900	2.701.883	1.724.983,0	- 26.700	2.116.520	2.143.220
ordentl. Tilgung		1.259.000	1.244.273	- 14.727,0	250.000	185.717	- 64.283,0	250.000	187.526	- 62.474,0	196.000	217.991	21.991
Fazit	- 498.000	717.372	1.215.372,0	807.400	2.411.931	1.604.531,0	726.900	2.514.357	1.787.457,0	- 222.700	1.898.529	2.121.229,0	

Erläuterungen

Legende: positiv negativ

2022 wurde kein NT gefertigt und diverse üpl und apl eingebucht; deswegen weichen die fortgeschriebenen Planzahlen von den echten Planzahlen ab.

Trotz partiell abweichender Planung ist Ihnen in den Jahren 2019 bis 2022 im Vollzug der Ausgleich durchgängig gelungen. Aufgrund der Informationen aus dem Nachtragshaushalt 2023 und dem Vorbericht zum Haushalt 2024 hoffe ich, dass auch der Abschluss 2023 positiv gestaltet werden kann.



Aktuell besteht kein Aufstellungs- und Prüfungsrückstand. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Jahresabschluss 2021 geprüft und dem Gemeindevorstand wurde am 27. April 2023 Entlastung erteilt. Die Prüfbereitschaft für den Jahresabschluss 2022 ist der Abteilung Revision gemeldet. Ihre Bemühungen beim Aufstellen oder Prüfen der Jahresabschlüsse sollen nicht nachlassen und Sie sollten alles daran setzen, dass die vorgegebenen Fristen nach §§ 112 ff HGO eingehalten werden. Bereits die aktuelle Haushaltsplanung hat gezeigt, wie wichtig es ist, auf bereits geprüfte Abschlüsse (und somit attestierte Überschüsse) zurückgreifen zu können.

Beachten Sie dabei bitte auch die Prüfungsanmerkung der Abteilung Revision im Bericht zum Jahresabschluss 2021 zur Zertifizierung der webbasierten Version (Modern Client) des bisherigen ERP-Verfahrens. Da es hier um erhöhte Verantwortung des Bürgermeisters für die die Ordnungsmäßigkeit des Buchführungsverfahrens geht, bitte ich um einen Sachstandsberichten bis spätestens 30. April 2024 (mit Vorlage des Aufstellungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2023).

2. Formale Aspekte und Investitionstätigkeit

Der Vorbericht zum Haushalt 2024 ist erneut informativ und entspricht den Vorgaben des § 6 GemHVO vollinhaltlich.

Der Ergebnishaushalt kann über den Rückgriff auf Rücklagen ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt ist planerisch ausgeglichen. Dem Haushaltsplan waren alle Pflichtanlagen beigefügt und auch der Nachweis der Einbeziehung der Ortsbeiräte im Sinne von § 82 Abs. 3 HGO wurde erbracht. Unterlagen im Sinne der Vorgaben des § 12 GemHVO (Kosten- und Folgekostenberechnungen) wurden übersandt bzw. sind in das Planwerk integriert.

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde hat in den vergangenen beiden Jahren deutlich zu genommen und zwar ohne eine Kreditaufnahme. Auch für 2024 ist eine Kreditaufnahme nicht vorgesehen. Da die Aufnahme von Krediten gemäß des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes das nachrangigste Mittel ist, hebe ich die von Ihnen umgesetzte Vermeidung einer Kreditaufnahme positiv hervor.

Meine letztjährige Kritik zum „Investitionsstau“ und somit zum hohen Stand an „Haushaltsresten“ (und damit einhergehender, gebundener Liquidität), haben Sie partiell beherzigt. Die Veranschlagung „erheblicher“ Investitionen ist differenzierter und im Blick auf die Ausführungszeiten sind Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Der Weg zum tatsächlichen Abbau der „Haushaltsreste“ ist jedoch noch lang. So sollen aus 2023 Haushaltsmitteln in Höhe von rund 3,3 Mio. € vorgetragen werden. Für 2024 sind Investitionen in Höhe von rund 1,5 Mio. € vorgesehen. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung 2024 habe ich aktuell keine Bedenken bezüglich dieser Finanzierungsart. Die mittelfristige finanzielle Entwicklung sehe ich jedoch nicht ganz ohne Risiko.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit auch zukünftig zu sichern, ist, neben dem konsequenten Abbau des „Investitionsstaus“, die konsequente Beachtung der sinnvollen Vorgaben der § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Hinweise zu § 12 GemHVO wichtig. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die Veranschlagung auf der Basis von Kosten- und Folgekostenberechnungen erfolgt, welche auf nachvollziehbaren Zeitplanungen aufbauen, die erkennen lassen, dass im Jahr der Veranschlagung tatsächlich auch kassenwirksam Auszahlungen erfolgen werden. Dabei sollte es keine Rolle spielen, ob es sich um Investitionsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung oder Errichtung eines Kindergartens geht. Jede Investition belastet den Haushalt und muss sinnvollerweise generationengerecht, finanziert werden. Die Auswahl der richtigen Option ist letztendlich nur möglich, wenn den Gremien ausreichende Sachinformationen für die Entscheidungen vorliegen.



Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und aufgrund des Umdenkens in der Veranschlagungspraxis sehe ich davon ab die Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt zu stellen. Wenn Sie Ihre Veranschlagungspraxis weiter optimieren und die Nutzung der übertragenen Haushaltsmittel nach § 21 GemHVO konsequent überdenken, bin ich davon überzeugt, dass Ihnen die Transformation in diesem Bereich gelingen wird.

3. Haushaltsvollzug und Berichtswesen

Das Berichtswesen der Gemeinde Ehringshausen erfüllt grundlegend seinen Zweck, die Gremien, den Kreisausschuss (die Novelle der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO sehen dies seit dem Spätsommer 2021 ausdrücklich vor) und auch mich als Aufsicht, über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs zu informieren. Dem wird in den Folgejahren auch eine immer größere Bedeutung zukommen, da die allgemeinen Rahmenbedingungen (Bundeshaushalt, KFA, fiskalische Wirkungen des weiter in Beratung befindlichen Wachstumschancengesetzes) derzeit leider von diversen nur bedingt planbaren Unsicherheiten geprägt sind. Dies kann die Kommune auch im Blick auf die Entwicklung des Baukosten-Index etc. unmittelbar tangieren. Insofern ist eine enge Baukostenkontrolle von großer Bedeutung. Die Baukostenkontrolle und die Dokumentation der Umsetzung sollte daher weiterhin in das Berichtswesen integriert werden.

§ 28 GemHVO regelt zwar per se bereits meine Teilhabe an dem Berichtswesen; im Blick auf die „krisenhaften Rahmenbedingungen“ möchte ich aber zwecks Sicherstellung des Ausgleichs im Vollzug explizit die Teilhabe am Berichtswesen betonen (**Auflage 2**). Behalten Sie bitte, soweit der Haushaltsvollzug sich abweichend zur Planung gestaltet, die Handlungsoption des § 107 HGO im Auge.

4. Ausblick

Die Krisenszenarien der letzten Jahre haben sich leider nicht aufgelöst, sondern nur verändert. Zu dem „Aufwandsproblem“ (des Vorjahres) ist nunmehr ein Ertragsproblem hinzugekommen. Darüber hinaus lässt die erhoffte Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleich weiterhin auf sich warten. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Herausforderungen umfangreicher werden. Die Zukunft hat per se den Charakter, dass sie immer von Unwägbarkeiten geprägt ist. Selten waren diese allerdings undurchsichtiger und schwerer zu antizipieren und zu analysieren, als aktuell.

Die Ausgangslage der Gemeinde, um den vielfältigen Herausforderungen angemessen zu begegnen, ist (noch) gut. Damit es so bleibt, nehmen Sie Kritik an und sind auch gewillt neue Wege zu gehen, um die sich in den letzten Jahren mühsam erarbeitete Handlungs- und Leistungsfähigkeit (§§ 10 und 92 Abs.1 HGO) zu bewahren und weitergehend zu sichern.

Gerne stehe ich auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung und würde mich freuen, die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auch in Zukunft weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strack-Schmalor
Leitender Verwaltungsdirektor

